

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**69. Jahrgang**

**Nr. 14**

**Samstag, den 15. Juni 2013**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 34</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 05 und der Martin-Luther-Straße im Gebiet der Stadt Haan
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung

#### Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 05 und der Martin-Luther-Straße im Gebiet der Stadt Haan

Im Gebiet der Stadt Haan, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der K 05 und die Verkehrsbedeutung der Martin-Luther-Straße geändert.

- 1) Die bisherige Teilstrecke der K 05
  - 1.) von Netzknoten (NK) 48080840 – 48080680  
von Station 0,000 bis Station 0,425  
(Länge: 0,425 km)  
(Gesamtlänge: 0,425 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 Strassen- und Wegegesetz des Landes NRW — StrWG NRW mit Wirkung zum 01.10.2013 zur Gemeindestrasse (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Haan abgestuft.
- 2) Die bisherige Strecke der Martin-Luther-Straße
  - 1.) zwischen B228 NK 48070380 bis NK 48080840 Abs.Nr 5 Station 1,170 und K 05 von NK 48080840 bis NK 48080680 Station 0,425  
(Länge: 0,444 km)  
(Gesamtlänge: 0,444 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 Strassen- und Wegegesetz des Landes NRW — StrWG NRW mit Wirkung zum 01.10.2013 zur Kreisstraße 05 (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Mettmann aufgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV NRW S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mettmann, den 12.06.2013

Thomas Hendele  
Landrat

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3.002.035.115 der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Juni 2013

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

### Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3.002.031.999 der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen

Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Juni 2013

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

## Zweckverband

### Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

#### 1. Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath hat in seiner Sitzung vom 22.04.2013 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach erfolgter örtlicher Prüfung folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 92 Abs. 1 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung (GO NRW) die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes zugrunde lag, fest.
- b) Die Verbandsversammlungsmitglieder sprechen gemäß den §§ 92 Abs. 1 und 96 GO NRW dem Verbandsvorsteher die Entlastung aus.

Die von der Verbandsversammlung festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Kreis Mettmann als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.04.2013 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 07.05.2013 zur Kenntnis genommen worden.

#### 2. Die Eröffnungsbilanz weist ein Bilanzvolumen von 564.155,79 € aus und setzt sich wie folgt zusammen:

##### Volkshochschulzweckverband Mettmann-Wülfrath – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagevermögen	41.237,28	1. Eigenkapital	0,00
2. Umlaufvermögen	5.983,26	2. Sonderposten	920,16
		3. Rückstellungen	59.456,43
3. Aktive RAP	0,00	4. Verbindlichkeiten	502.293,20
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	516.935,25	5. Passive RAP	1.486,00
<b>Summe</b>	<b>564.155,79</b>	<b>Summe</b>	<b>564.155,79</b>

#### 3. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Die von der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes in seiner Sitzung vom 22.04.2013 festgestellte Eröffnungsbilanz wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nebst Anhang und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten montags und dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr, mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.30 Uhr und freitags von 08.00 – 10.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mettmann, den 16. Mai 2013

Sträßer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung